



Hinweis zur Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen



Hinweis 2021/1
15. Februar 2021



Rechtsnatur des Hinweispapiers

Der vorliegende Hinweis gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den in diesem Papier aufgeworfenen Fragen wieder. Er dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG an diesem Hinweis orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf diese Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat für erneuerbare Energien (625)

Team EEG-/KWKG-Aufsicht

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E-Mail: eeg@bnetza.de

Hinweispapiere zum Bereich der EEG-/KWKG-Aufsicht:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise

Hinweis

Zum Jahresbeginn 2021 endete für die ersten EE-Anlagen die Förderdauer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Eine zunehmende Zahl weiterer EE-Anlagen werden jeweils zu Beginn der folgenden Jahre folgen. Damit die verschiedenen energiewirtschaftlichen Prozesse weiterhin funktionieren, ist es besonders wichtig, dass rechtzeitig geklärt ist, welcher „EEG-Veräußerungsform“ diese ausgeförderten Anlagen nach dem Förderende zugeordnet sind und in welchem Bilanzkreis ihre Netzeinspeisung fortan bilanziert wird.

1 Hintergrund: Drohende Verunreinigung von Marktprämien-Bilanzkreisen durch ausgeförderte Anlagen?

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die entsprechenden Wechselprozesse für die Anfang 2021 aus der Förderung gefallenen EE-Anlagen in aller Regel rechtzeitig abgewickelt wurden.

Der vorliegende Hinweis erfolgt vor dem Hintergrund von Schilderungen aus dem Markt, dass es in vereinzelten Fällen durch eine **fehlende rechtzeitige Neu-Zuordnung** von ausgeförderten EE-Anlagen, die bisher der Veräußerungsform der **Marktprämie** zugeordnet waren, womöglich zeitweilig zu einer Einspeisung solcher Anlagen in Marktprämien-Bilanzkreise gekommen sein könnte. Damit ist insbesondere die Frage verbunden, ob der Marktprämienanspruch von anderen, noch nicht ausgeförderten EE-Anlagen, deren Netzeinspeisung gemeinsam in demselben Bilanzkreis bilanziert wird, aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorgabe der „Sortenreinheit“ nach § 20 Nr. 3 EEG 2021 gefährdet sei.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass in den geschilderten Fällen einer fehlenden rechtzeitigen Neu-Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen für die Zeit nach ihrem Förderende die Gefahr einer „Verunreinigung“ von Marktprämien-Bilanzkreisen durch das im Folgenden geschilderte Verständnis zur automatischen Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 in der Regel vermieden werden kann.

2 Pflicht zur Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen

Der Betreiber einer EE-Anlage, die ihr Förderende erreicht, muss rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass die Anlage für die Zeit nach der Beendigung des Förderanspruches

- einer dann noch zulässigen **EEG-Veräußerungsform** zugeordnet ist (§§ 21b, 21c EEG 2021) und
- die Netzeinspeisung aus dieser Anlage einem **Bilanzkreis** zugeordnet ist (§ 4 Abs. 3 StromNZV).

Die Zuordnung zur EEG-Veräußerungsform und die Zuordnung zu einem Bilanzkreis sind eng miteinander verbunden: Mit der Zuordnung einer EE-Anlage zur Veräußerungsform der ungeförderten „sonstigen Direktvermarktung“ nach § 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EEG 2021 oder der „Marktprämie“ § 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2021 (geförderte Direktvermarktung) geht einher, dass der Anlagenbetreiber sicherstellen muss, dass ein Bilanzkreisverantwortlicher (i.d.R. ein Direktvermarktungsunternehmen) die Netzeinspeisung in seinen Bilanzkreis

aufnimmt.¹ Mit der Zuordnung einer EE-Anlage zur Veräußerungsform der „Einspeisevergütung“ nach § 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2021 geht grundsätzlich einher, dass die Netzeinspeisung im Wege der „kaufmännischen Abnahme“ nach § 11 Abs. 1 S. 2 EEG 2021 vom Anschlussnetzbetreiber abgenommen und bilanziert wird.

Endet, wie im eingangs geschilderten Fall, für eine EE-Anlage, deren Betreiber bisher die **Marktprämie** in Anspruch genommen hat, die Förderdauer, so musste der Betreiber seine Anlage rechtzeitig einer anderen, dann noch zulässigen EEG-Veräußerungsform zuordnen. In Betracht kommt insoweit nur noch die Zuordnung zur „sonstigen Direktvermarktung“ oder ggf. zur „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“. Die Vermarktungsform der Marktprämie steht mit dem Ende der Förderdauer nicht mehr zur Verfügung. Um Unsicherheiten zu vermeiden, dürfte es in der Praxis unabhängig von der nachfolgend skizzierten Regelung einer automatischen Zuordnung nach § 21 Abs. 1 S. 3 EEG 2021 jedenfalls bei EE-Anlagen, die bis zum Förderende der Veräußerungsform der Marktprämie zugeordnet sind, im Zweifel vorzugswürdig sein, die neuen Zuordnungen für die Zeit nach dem Förderende rechtzeitig im Rahmen der üblichen Wechselprozesse vorzunehmen.

Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber den Wechsel seiner Anlage spätestens **bis zum 30. November** des Kalenderjahres mitteilen, mit dessen Ende die Förderdauer endet (§ 21c EEG 2021 i.V.m. den Wechselprozessen nach der Festlegung BK6-12-153 (MPES)). Abweichend davon gilt die Wechselfrist für EE-Anlagen, deren Förderdauer Ende 2020 ausgelaufen ist, auch dann als gewahrt, wenn die Mitteilung **bis zum 18. Dezember 2020** erfolgt ist (Wechselfrist-Fiktion nach § 100 Abs. 5 S. 2 EEG 2021).

3 Automatische Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen ohne andere Zuordnung

§ 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 sieht eine Sonderregelung für die Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen vor. Sie lautet:

Eine ausgeförderte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat.

Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur erscheint es sachgerecht, dass diese gesetzliche Zuordnungsfiktion auch auf die eingangs geschilderten Fälle anwendbar ist, in denen der Betreiber einer EE-Anlage, die bis zum Förderende der Veräußerungsform der **Marktprämie** zugeordnet war, keine rechtzeitige Entscheidung gegenüber dem Netzbetreiber getroffen hat, welcher dann noch zulässigen EEG-Veräußerungsform die Anlage ab dem 1.1.2021 zuzuordnen ist.

Es liegt insoweit für diese Anlagen **keine „andere Zuordnung“** für die Zeit nach dem Förderende vor. Die vormalige Zuordnung zur Veräußerungsform der Marktprämie kann sich naturgemäß nur auf den Zeitraum bis

¹ Bei jedem Wechsel der Zuordnung einer EE-Anlage zur Veräußerungsform der „sonstigen“ oder der „geförderten“ Direktvermarktung muss der Anlagenbetreiber daher nach § 21c Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 zugleich den Bilanzkreis angeben, dem die Netzeinspeisung zugeordnet werden soll.

zum Förderende beziehen und stellt für die Zeit danach keine zulässige Zuordnung dar; sie steht der automatischen Zuordnung insoweit nicht entgegen.²

Dieses Normverständnis entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, wie er auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt:

*„Der neue § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 regelt eine Auffangvorschrift für den Fall dass Betreiber ausgeförderte Anlagen nicht, insbesondere nicht rechtzeitig, eine **andere zulässige Zuordnung** treffen, bevor die EEG-Vergütung ihrer Anlage ausläuft. In diesem Fall bedarf es einer gesetzlichen Regelung, um diese Anlagen in die neue Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen zu überführen.“³*

Die Auslegung wird zugleich anderen denkbaren Fallgestaltungen gerecht: Die vormalige Zuordnung einer EE-Anlage zur **Einspeisevergütung** in Form der „gewöhnlichen Einspeisevergütung“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 oder auch in Form der „Ausfallvergütung“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 stellt ebenfalls *keine „andere Zuordnung“* dar, die einer automatischen Zuordnung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung in Form der „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 entgegensteht. Wenn der Anlagenbetreiber seine Anlage hingegen bereits während der Förderdauer unbefristet der Veräußerungsform der ungeförderten **sonstigen Direktvermarktung** zugeordnet hat, stellt dies grundsätzlich eine zulässige „andere Zuordnung“ auch für die Zeit nach dem Förderende dar, so dass insoweit eine automatische Zuordnung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 ausscheidet.

4 Rechtsfolgen der automatischen Zuordnung

Sofern eine automatische Zuordnung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 greift, erscheint es nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur sachgerecht, dass die Fiktionswirkung der Zuordnung zur Einspeisevergütung in Form der „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ insbesondere die **Zuordnung der Netzeinspeisung zum Bilanzkreis des Netzbetreibers** mit erfasst.

Anders als die o.g. Wechselfrist-Fiktion nach § 100 Abs. 5 S. 2 EEG 2021 soll die Zuordnungs-Fiktion nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 nicht allein einen Formverstoß im Rahmen der Wechselprozesse „heilen“, sondern ggf. fehlende bzw. nicht rechtzeitige Zuordnungen erforderlichenfalls ersetzen und dadurch die Anlage in diese Veräußerungsform „überführen“ (vgl. die oben zitierte Gesetzesbegründung zu der „Auffangvorschrift“). Die Norm kann diesem Zweck nur gerecht werden, wenn die automatische gesetzliche Zuordnung nicht nur die formelle Einhaltung einer Zuordnungspflicht fingiert, sondern zugleich die mit der Zuordnung verbundenen materiellen Rechtsfolgen auslöst, soweit die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen.

In den eingangs geschilderten Fällen einer bisher in Form der **Marktprämie** geförderten EE-Anlage, für die der Betreiber keine rechtzeitige Zuordnungsentscheidung für eine zulässige Veräußerungsform nach dem Förderende trifft, führt die automatische Zuordnung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 folglich dazu, dass durch

² Die automatische Zuordnung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 steht wiederum einer späteren anderweitigen Zuordnung für ein künftiges Wechseldatum nach den üblichen Prozessen nicht entgegen.

³ Gesetzesbegründung BT-Ds. 19/23482, S. 106 (Hervorhebungen für den Hinweis zusätzlich vorgenommen).

die Fiktion ein Anspruch auf Einspeisevergütung geltend gemacht wird, der die „kaufmännische Abnahme“ der Netzeinspeisung in den Bilanzkreis des Netzbetreibers nach § 11 Abs. 1 S. 2 EEG 2021 mit umfasst. Da in diesem Fall die Netzeinspeisung aufgrund der automatischen Zuordnung ab dem Förderende dem Bilanzkreis des Netzbetreibers und nicht mehr dem bisher genutzten Marktprämien-Bilanzkreis des Anlagenbetreibers (bzw. seines Direktvermarktungsunternehmens) zuzuordnen ist, kann in dieser Konstellation die eingangs geschilderte Gefahr einer „**Verunreinigung“ des Marktprämien-Bilanzkreises** durch die Fiktionswirkung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 **vermieden** werden.

Sofern in einem solchen Fall die ab dem 1. Januar 2021 eingespeisten Strommengen zunächst – insoweit fehlerhaft – weiterhin dem Marktprämien-Bilanzkreis zugeordnet worden sind, kann dies durch eine beidseitige **Korrektur der Bilanzkreise** des Direktvermarkters und des Netzbetreibers „geheilt“ werden. Dafür sind die Fristen der Korrektur von Bilanzierungsdaten zu beachten, insbesondere auch die Änderungsfristen der Überführungszeitreihen. In beiden betroffenen Bilanzkreisen können durch die Korrektur **Ausgleichsenergiezahlungen** anfallen. Für den Fall einer gemeinsamen Messung von Strom aus ausgeförderten und nicht ausgeförderten EE-Anlagen nach § 24 Absatz 3 EEG kann auf die Mitteilung Nr. 2 zu den Marktprozessen für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES) der Bundesnetzagentur vom 27. November 2020 verwiesen werden.⁴

Ob und inwieweit vom Netzbetreiber für die eingespeisten Strommengen aus einer ausgeförderten EE-Anlage, die automatisch nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 zugeordnet wurde, **Zahlungen** zu leisten sind, richtet sich danach, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einspeisevergütung in Form einer „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a (ausgeförderte Windenergieanlagen) oder Buchstabe b EEG 2021 (sonstige ausgeförderte EE-Anlagen ≤ 100 kW) vorliegen oder nicht. Auch in dem Fall, dass keine Zahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leisten ist, da es sich z.B. um eine ausgeförderte sonstige EE-Anlage > 100 kW handelt, bewirkt die Fiktion nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021, dass der eingespeiste Strom aus der Anlage als „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergütet“ gilt und dem entsprechend u.a. im EEG-Ausgleichsmechanismus zu berücksichtigen ist.

⁴ Die Mitteilung der Beschlusskammer 6 ist veröffentlicht unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_73_Einspeise/Mitteilung_Nr_02/Mitteilung02.html